

Departement für Bau und Umwelt
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Mettlen, 14. März 2014

Vernehmlassung betreffend Entwurf des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 5. Dezember 2013 laden Sie uns ein zum Entwurf des oben erwähnten Gesetzes Stellung zu nehmen.

Die Schweizerische Volkspartei Thurgau (SVP TG) macht von dieser Gelegenheit der Vernehmlassung gerne Gebrauch und äussert sich dazu wie folgt:

1. Grundsätzliches

Es ist richtig, dass das 30-jährige Wasserbaugesetz (RB 721.1) grundsätzlich überarbeitet und den neuen Verhältnissen angepasst wird. Eine Totalrevision unter Einbezug der Naturgefahren, insbesondere des Hochwasserschutzes, scheint angebracht.

Aufgrund der Bundesgesetzgebung (GSchG; SR 814.20) sind die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Erläuterungen dazu sind im Bericht des DBU vom 15. November 2013 „Die Umsetzung der Vorschriften über den Gewässerraum im Kt. Thurgau“ (Entwurf 1) nachzulesen.

Wir stellen fest, dass dem Raumbedarf der Gewässer, den Revitalisierungen und dem Hochwasserschutz ein grosser Stellenwert beigemessen wird. Es ist voraussehbar, dass sich daraus eklatante Eingriffe ins Grundeigentum sowohl innerhalb, als auch ausserhalb der Bauzone ergeben werden. Hier ist „Augenmass“ erforderlich und die Interessen der Grundeigentümer aber auch der Öffentlichkeit (Gemeinde und Kanton) sind im Einzelfall gegeneinander abzuwägen.

Bezüglich Hochwasserschutz sind vernünftige Massnahmen angezeigt. Wenn es jedoch darum geht ökologische Ausgleichsmassnahmen nach den Vorstellungen und Ideen von Naturschutzverbänden oder einzelnen Amtsstellen auszuführen, lehnen wir solche Vorschläge konsequent ab.

Der Eingriff ins Privateigentum und Eingriffe in landwirtschaftlich nutzbare Flächen muss sich auf ein absolutes Minimum beschränken.

Die Problematik der Biberschäden und deren Behebung hätte durchaus in diesem Gesetz geregelt werden können.

Offenbar gibt es auf Bundesebene nach wie vor Pendenzen bezüglich definitiver Festlegung von Gewässerräumen. Eine diesbezügliche Revision des Bundesgesetzes hat zweifelsohne Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung. Es ist für uns selbstverständlich, dass die Totalrevision des Wasserbaugesetzes dem Grossen Rat erst unterbreitet wird, wenn auf Stufe Bund sämtliche Restanzen erledigt und in Kraft getreten sind. Es gibt keinen Grund in vorseilendem Gehorsam ein kantonales Gesetz zu erlassen, welches womöglich nach kurzer Zeit wieder angepasst werden müsste.

Die individuelle Festlegung der Gewässerräume (neu Gewässerraumlinie) ist mit grossen finanziellen Aufwendungen und wahrscheinlich mit erheblichen Rechtsverfahren verbunden, welche auf Stufe Gemeinde erledigt werden müssen. Insbesondere richtet sich neu die Bewirtschaftung des Gewässerraumes nach Art. 41 c GSchV. Weder der Kanton noch die Gemeinden können für diesen Raum abweichende (schwächere) Vorschriften erlassen weshalb diesbezüglich von den Grundeigentümern Widerstand zu erwarten ist. In Baugebieten sind vielerorts entlang von Gewässern schon jetzt Baulinien rechtskräftig. Es sind Mittel und Wege zu finden, dass diese durch das DBU oder früher sogar vom Regierungsrat erlassene Pläne weiterhin in Kraft bleiben können und somit die Rechtssicherheit gewährleistet ist.

Dass die Finanzierung gegenüber dem alten Gesetz vereinfacht werden soll ist begrüssenswert. Ob die vorgeschlagenen prozentualen Kostenbeteiligungen von Kanton oder Gemeinden richtig sind, muss erst aufgrund von bisherigen Vergleichszahlen festgelegt werden!

2. Bemerkungen zu den einzelnen §§ im Gesetz

§2 Grundlagen

Diese Formulierung ist zu unpräzise. Zwar geht es hier vorerst um die Erstellung von Grundlagen, welche für Unterhalt und Korrektur schlussendlich behördenverbindlich sein sollen.

Da die Gemeinden durch wasserbauliche Massnahmen an ihren Gewässern weit mehr betroffen sind als der Kanton mit seinen gezielt bezeichneten Flüssen ist ein grundsätzlich anderer Ansatz logisch.

Es sind die **Gemeinden**, welche unter Mitwirkung des Kantons ihre für den Vollzug spezifischen notwendigen Grundlagen erstellen.

Wenn dies der Kanton für seine Gewässer erarbeitet ist dies legitim.

Die Mitwirkung des Kantons oder wie in der Formulierung des Gesetzes vorgesehen, die Mitwirkung der Gemeinden, ist näher zu definieren.

§3 Grundsatz

Abs.1

Der Begriff „erhebliche Sachwerte“ und „naturnahe Gewässer“ ist unklar und bedarf einer präzisen Formulierung.

Der Wasserbau dient nicht nur dem Schutz von Menschen und Tieren, etc. Hier ist explizit auch der Begriff „Schutz des Kulturlandes“ aufzunehmen.

Die Wiederherstellung naturnaher Gewässer geht zu weit, dieser Begriff ist deshalb zu streichen.

§5 Bäche

Abs. 1 und Abs. 2

lassen Fragen offen und dürften im Einzelfall zu erheblichen Schwierigkeiten führen, vor allem bezüglich Finanzierung.

Viele Gemeinden haben den Unterhalt ihrer Flurstrassen und ihrer Entwässerungsanlagen (Drainagen, Vorfluter, Schachtanlagen, Bauwerke, etc.) in einem Unterhaltsreglement geregelt. Oft sind die entsprechenden Leitungen (und deren Unterhaltungspflicht) in einem Unterhaltsplan klar geregelt.

Es gibt viele Entwässerungsanlagen welche oberhalb eines bestimmten Drainageeinzugsgebietes durch eine Quelle oder Auslauf eines Weihers gespiesen werden. Folgedessen würden in Anlehnung an Abs. 2 alle diese Anlagen als Bäche gelten, was ja wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers wäre.

Unseres Erachtens könnte Abs. 2 wie folgt formuliert sein:

- ² Als Entwässerungsanlagen gelten Drainagen, Sammelleitungen, Kanäle und Vorfluter sowie die dazugehörigen Schächte und Bauwerke welche zur Ableitung von Meteorwasser und zur Entwässerung von Wald und Flur dienen.

§6 Bachabgrenzung

Die Bäche liegen im Verantwortungsbereich der Gemeinden.

Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu formulieren:

- ¹ Die Abgrenzung zwischen Bach und Entwässerungsanlagen erfolgt durch die Gemeinden. Der Kanton ist bei Bedarf anzuhören.

Viele Gemeinden haben die Abgrenzung schon von sich aus vorgenommen. Die Regelung hat sich bewährt, ein „Einmischen“ des Kantons zum Vorneherein ist nicht notwendig.

Folgedessen ist auch Abs. 3 entsprechend anzupassen, wobei die Gemeinde den Betroffenen durch persönliche Mitteilung **und** durch Publikation im Amtsblatt

§7 Zusammenarbeit der Gemeinden

Diese Regelung ist beachtenswert aber kaum durchsetzbar.

Oberliegende Gemeinden haben kaum Interesse untenliegende Gemeinden in Unterhalt oder gar bei Korrekturen zu unterstützen.

Hier wäre allenfalls eine Hilfestellung oder Koordination des Kantons angeracht.

§9 Grundsatz

Hier wäre unter Abs. 2 eine neue Ziffer 9 anzufügen!

- ⁹ Überwachen und Instand stellen von Biberschäden.

Ausserdem fragen wir uns, wie Neophyten bekämpft werden sollen. Muss dies im Rahmen des Unterhalts geschehen oder wird der Ausdehnung von Unkräutern aller Art im Rahmen der Ökologisierung „freier Lauf“ gewährt?

§11 Unterhaltskonzept

Abs. 1, Ziffer 4

Was versteht man unter dem Begriff „Umfang der Arbeiten?“

§12 Informations- und Meldepflicht

Das in diesem § beschriebene Vorgehen verursacht einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand.

Die Informations- und Meldepflicht hat sich auf **bauliche** Massnahmen zu beschränken.

Eine Meldepflicht durch die Gemeinde an den Kanton ist nicht notwendig, weil die Verantwortung einzig und allein bei der Gemeinde liegt!

Vielfach ist es auch so, dass in den Gemeinden Unterhaltsmassnahmen regelmässig über das ganze Jahr vorgenommen werden.

§13 Grundsatz

Entweder gilt der Begriff „Korrektion“ oder „Unterhalt“.

Unseres Erachtens ist Ziffer 5 in Abs. 1 überflüssig und zu streichen. Allenfalls wäre diese Formulierung unter § 9 aufzuführen!

§22 / §23 Beiträge

Es gibt Gemeinden welche keine Flüsse in ihrem Gebiet haben und deshalb nie Korrekptions- oder Unterhaltsbeiträge zu leisten haben, obschon auch diese durch die Zuleitung ihrer Bäche Schadenbehebungsmassnahmen auslösen.

Die Gemeindeanteile an den Kosten für Unterhalt und Korrektionen von Flüssen sind zu reduzieren oder gänzlich wegzulassen.

§23 a Weitere Beiträge

Unseres Erachtens sind an Korrektionen oder an Unterhaltsmassnahmen interessierte Institutionen zu verpflichten, sich an diesen von ihnen geforderten Massnahmen finanziell zu beteiligen.

§ 23 a könnte wie folgt lauten:

An besonderen Korrekptions- oder Unterhaltsmassnahmen oder ökologischen Aufwendungen interessierte Institutionen sind zu angemessenen Kostenbeiträgen zu verpflichten.

§26 Beiträge des Kantons an den Kosten für Korrektion

Korrektionen und Offenlegungen von Bächen sind teure Investitionen insbesondere dann, wenn Revitalisierungen und ökologische Aufwertungen im Vordergrund stehen und landwirtschaftliche Flächen verloren gehen.

In den Zeiten der Finanzknappheit scheinen die hohen Subventionsansätze des Kantons fraglich!

Forderungen zur Öffnung von eingedolten Bächen oder zu Erhöhung des Gewässerraumes innerhalb eines Projektperimeters gehen meistens von Umweltorganisationen aus. Wenn solche Forderungen erfüllt sein müssen, sollen sich anstelle des Kantons diese Organisationen an den Kosten massgeblich beteiligen.

Abs. 2 von §26 ist deshalb zu streichen oder andernfalls wie folgt anzupassen:

„Werden eingedolte Gewässer geöffnet oder bei Rekultivierungsmassnahmen der Gewässerraum innerhalb des Projektperimeters vergrössert sind an diesen Massnahmen interessierte Institutionen zu angemessenen Kostenbeiträgen zu verpflichten.“

Es scheint uns selbstverständlich, dass in diesen Kostenberechnungen auch die Entschädigung für den Minderwert des Landes miteinbezogen und enthalten sind. Andernfalls ist diesbezüglich eine entsprechende Formulierung ins Gesetz aufzunehmen!

§27 Beiträge Dritter an die Kosten für den Unterhalt

Abs. 2

Die vorgeschlagene 40-prozentige Kostenbeteiligung an den Unterhalt von eingedolten Bächen ist zu hoch, resp. fehlt am Platz. Dieser Anteil ist deutlich zu reduzieren oder in einem Verhältnis zum Leitungsdurchmesser festzulegen. In jedem Fall ist zu differenzieren ob diese eingedolten Bäche innerhalb oder ausserhalb des Baugebietes liegen.

Wir beantragen den Abs. 2 **ersatzlos zu streichen!**

§28

Der formulierte „besondere Vorteil“ ist schwierig zu definieren. Wer legt ihn fest? Wie wird das Verhältnis festgelegt?

§34 Gewässerraumlinien

In erster Linie ist an Gewässern der Hochwasserschutz zu gewährleisten. Alle übrigen Begehren bezüglich Ökologie sowie Verbesserung der Flora und Fauna sind bezüglich Gewässerraumlinien untergeordnet zu betrachten.

Wir vertreten die Auffassung, dass der Gewässerraum zum Schutz von Kultur- und Bauland minimal gehalten werden soll.

Wie eingangs erwähnt sollen wo immer möglich bisher rechtskräftige Baulinien beibehalten werden können. Diesbezüglich erwarten wir eine präzise Formulierung des Gesetzes. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hier voll auszuschöpfen.

§35 Hochwasserprofil

Diese Aussage sagt nichts aus!

Der Begriff des Hochwassers muss definiert werden. Wer bestimmt das Hochwasser und wer hat Einflussmöglichkeit auf die Bestimmung des Hochwasserpegels?

§36 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Es wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen und diese Aussage ist auch beizubehalten, dass Unterhaltsarbeiten nach den §§9 bis 12 und somit die Pflege der Ufervegetation **keine** wasserbaupolizeiliche Bewilligung braucht!

§38 Grundsatz

Es gelten die Bemerkungen zu §3, Abs. 1!

§45 Schwemmholz

Abs. 1

Es ist eine pragmatische Verwertung vorzusehen, welche einen geringen administrativen Aufwand auslöst.

Abs. 2

Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Absatz ersatzlos zu streichen ist.

§47 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkung

Diese Formulierung ist abzulehnen!

Sie erinnert stark an Gepflogenheiten wie sie vor über 25 Jahren in östlichen Staaten gegolten haben und entspricht in keiner Art und Weise den Grundsätzen unseres Bundesstaates!!

Was kann unter solchen Verfügungen und Nutzungsbeschränkungen alles subsummiert werden und wer ist überhaupt berechtigt, solche Erlasse auszusprechen? Sind es kantonale Beamte, Gemeindebehörden, Fachleute, Kommissionen?

Völlig unverständlich, dass schlussendlich Entschädigungsansprüche noch im Enteignungsverfahren geltend gemacht werden müssen!

Überhaupt ist unklar und nirgends im Gesetz geregelt wie die Nutzung der Gewässerraumfläche vorgesehen ist. Die Nutzung ist zu definieren. Gilt sie als landwirtschaftlich nutzbare Fläche, darf sie nur noch als Weideland benutzt werden oder gilt sie als Ausgleichsfläche für Ökomassnahmen? Mit welchen Verfügungen sind im Baugebiet zu rechnen?

Es entzieht sich unseren Kenntnissen ob dies auf Bundesebene bereits geregelt ist oder in der Verordnung zu diesem Gesetz beschrieben wird.

Bevor darüber jedoch keine restlose Klarheit herrscht ist dieser § ersatzlos zu streichen!

Wird diesem Antrag auf Streichung nicht entsprochen, fordert die SVP TG zumindest eine positivere Formulierung wie z.Bsp. „Dulden Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte Verfügungs- oder Nutzungsbeschränkungen als Folge von Unterhalt oder Korrekturen sind diese durch Kanton oder Gemeinde angemessen zu entschädigen.“

§49 Materialentnahmen

Diese Formulierung entspricht zwar dem alten § 16, Abs. 3, ist jedoch u.E. unpräzise. Anstelle des Hochwasserprofils spricht man jetzt vom Gewässerraum.

Nun soll also der Grundeigentümer seinen Grund und Boden, resp. den Kies, unentgeltlich für Unterhalt und Korrekturen zur Verfügung stellen. Wir vertreten die Auffassung, eine Entschädigung wäre angemessen.

Wie verhält es sich, wenn dieses Material nicht für Unterhalt und Korrekturen gebraucht wird?

An manchen Orten wird durch den mäandrierenden Fluss- oder Bachverlauf immer mehr Kies abgelagert, das Durchflussprofil wird verkleinert und Materialentnahmen werden notwendig!

Wem gehört dieser Kies, wie sieht hier die Entschädigung aus, wenn z.B. Kanton oder Gemeinde dieses Material für andere Bauarbeiten (Strassenbau) verwenden?

§51 Säumnis der Gemeinden

Hier wird auf das Säumnis der Gemeinden hingewiesen. Wie verhält es sich, wenn der Kanton seinen Verpflichtungen nicht nachkommt?

§54 Unterhaltskonzept

Nicht nur die Gemeinden haben ihre Unterhaltskonzepte zu erstellen. Diesbezüglich ist auch der Kanton in der Pflicht, weshalb Abs. 1 wie folgt zu ergänzen ist:

Kanton und Gemeinden erstellen

Abs. 2 kann unseres Erachtens ersatzlos gestrichen werden. Der laufende Unterhalt bedarf keiner Bewilligung des Kantons und ist ein unnötiger Eingriff in die Gemeindeautonomie.

§55 / §56 Gewässerraumlinien / Naturgefahrenkarten

Diese Fristen sind zu kurz angesetzt und um mindestens 5 Jahre, bis 2023 zu verlängern.

Insbesondere unter dem Aspekt, dass dieses Gesetz dem Grossen Rat erst unterbreitet werden soll, wenn auf Bundesebene alles klar geregelt ist.

Im Weiteren birgt dieses Gesetz soviel Brisanz, dass davon auszugehen ist, dass darüber eine Volksabstimmung stattfinden muss und sich die Termine dadurch nochmals verzögern.

Allenfalls wäre eine Formulierung wie z.B.

„Die Gemeinden legen ihre Gewässerraumlinie innert 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.“

Analog die Naturgefahrenkarten!

Schlussbemerkungen

Diese Vernehmlassung wurde in einer speziellen Arbeitsgruppe der Fraktion SVP intensiv diskutiert und ausformuliert.

Wir danken Ihnen, wenn unsere Bemerkungen und Anregungen ins neue Gesetz übernommen werden!

Mit freundlichen Grüssen

Ruedi Zbinden
Präsident SVP Thurgau